

AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.160 vom 3. Oktober 2024

Ag Versicherungsgericht, 2024-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VBE.2024.160

FR: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.160 du 3 octobre 2024

IT: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.160 del 3 ottobre 2024

Erwägungen

E. 2

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen."

- 3 -

E. 2.1

In Abweichung von Art. 17 Abs. 1 ATSG kann eine Rente gemäss Art. 18 ff. UVG ab dem Monat, in dem die berechtigte Person eine ganze AHV-Rente nach Art. 40 Abs. 1 AHVG vorbezieht, spätestens jedoch ab Erreichen des Referenzalters nach Art. 21 Abs. 1 AHVG, nicht mehr revidiert werden (Art. 22 UVG). Der Revisionszeitpunkt gemäss Art. 22 UVG bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Einleitung des Revisionsverfahrens – ent-

- 4 - sprechend hat der Unfallversicherer das Revisionsverfahren nach Art. 17 ATSG vor Eintritt des Referenzalters des Versicherten einzuleiten. Das Revisionsverfahren gilt als eingeleitet, sobald der Unfallversicherer dem Versicherten die Einleitung des Revisionsverfahrens mitteilt (vgl. in BGE 139 V 585 nicht publizierte E. 4.1 des Urteils des Bundesgerichts 8C_481/2013 vom 7. November 2013 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 8C_759/2011 vom 12. Dezember 2012 E. 4). Mit Schreiben vom 8. August 2017 (VB 126) bzw. vom 22. März 2022 ersuchte die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin – unter Hinweis darauf, dass deren weiterer Rentenanspruch geprüft werde – um Beantwortung verschiedener Fragen. Damit leitete sie das Revisionsverfahren ein (VB 163 S. 2 ff.). Gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. b AHVG (in der ab 1. Januar 2022 gültig gewesenen und für die Beschwerdeführerin massgebenden Fassung) haben Frauen, welche das 64. Altersjahr vollendet haben, Anspruch auf eine Altersrente. Die am 28. Februar 1959 geborene Beschwerdeführerin erreichte somit am 28. Februar 2023 das Referenzalter gemäss Art. 21 Abs. 1 AHVG. Entsprechend hat die Beschwerdegegnerin das Revisionsverfahren vor Eintritt des Referenzalters der Beschwerdeführerin und damit rechtzeitig eingeleitet.

E. 2.2

Gemäss Art. 17 Abs. 1 ATSG wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers um mindestens fünf Prozentpunkte ändert (Art. 17 Abs. 1 lit. a ATSG).

E. 2.3

Gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG kann die Verwaltung auf eine formell rechtskräftige Verfügung zugunsten oder zuungunsten der versicherten Person zurückkommen, soweit die Verfügung nicht Gegenstand materieller gerichtlicher Beurteilung geworden ist, sie

zweifelloos unrichtig ist und ihre Be- richtigung als von erheblicher Bedeutung erscheint. Die Wiedererwägung liegt im pflichtgemässen Ermessen der Verwaltung; die Verwaltung kann dazu vom Gericht nicht angehalten werden (MEYER/REICHMUTH, Recht- sprechung des Bundesgerichts zum Bundesgesetz über die Invalidenver- sicherung IVG, 4. Aufl. 2022, N. 74 f. zu Art. 30 IVG; vgl. BGE 133 V 50 E. 4.1 S. 52 mit Hinweis auf BGE 127 V 466 E. 2c S. 469). Das Gericht kann jedoch eine zu Unrecht ergangene Revisionsverfügung (Art. 17 ATSG) gegebenenfalls mit der substituierten Begründung der Wiedererwä- gung schützen (BGE 125 V 368 E. 2 S. 369 mit Hinweisen; MEYER/REICH- MUTH, a.a.O., N. 77 zu Art. 30 IVG mit Hinweisen). 3. 3.1. Die Verfügung vom 16. August 2006 (VB 85), mit welcher die Beschwerde- gegnerin der Beschwerdeführerin – ausgehend von der Unzumutbarkeit

- 5 - der angestammten Tätigkeit und von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit in ei- ner angepassten Tätigkeit – eine auf einem Invaliditätsgrad von 31 % ba- sierende Rente zusprach, basierte in medizinischer Hinsicht im Wesentli- chen auf dem orthopädischen Gutachten der Universitätsklinik B._____ vom 25. Mai 2005. Darin stellten die Gutachter folgende Diagnosen (VB 53 S. 10): "Posttraumatisches sekundäres femoroazetabuläres Impingement bei Sta- tus nach Osteosynthese einer mediozervikalen Schenkelhalsfraktur links am 27.05.2002 mit Konsolidation in Valgus- und Retrotorsions-Fehlstel- lung Verdacht auf beginnende Arthrose im oberen Sprunggelenk Status nach OSG-Trimalleolar-Luxationsfraktur links am 03.03.2001 mit Osteosynthese am 04.03.2001 und Osteosynthesematerialentfernung am 04.12.2001 Osteoporose" Die Gutachter führten weiter aus, eine Widereingliederung in den Arbeits- prozess sei bei einer den Beschwerden angepassten Tätigkeit im Sinne von leichter körperlicher Arbeit mit der Möglichkeit zum häufigen Stellungs- wechsel mit sitzender und stehender Tätigkeit sowie kurzem Gehen mög- lich (VB 53 S. 12). In der angestammten Tätigkeit als Buffet-Dame sei die Beschwerdeführerin zu 50 % arbeitsfähig (VB 53 S. 15). 3.2. 3.2.1. Die Beschwerdegegnerin nahm im Rahmen der Bemessung des Invalidi- tätsgrades nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs ge- stützt auf die Angaben im Arbeitsvertrag der Beschwerdeführerin vom 27. März 2002 (VB 68) für das Jahr 2005 ein Valideneinkommen von Fr. 70'800.00 (Fr. 5'900.00 x 12) an. Das Invalideneinkommen setzte sie gestützt auf die Tabellenlöhne der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik (BfS), Tabelle TA1, Stufe 4, und unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung auf Fr. 49'140.00 fest. Aus- gehend von diesen Vergleichseinkommen ermittelte sie in der rentenzu- sprechenden Verfügung vom 16. August 2006 eine Erwerbseinbusse von Fr. 21'660.00 und damit einen Invaliditätsgrad von 31 % (vgl. VB 85 S. 3). 3.2.2. Unter dem Valideneinkommen ist – und war schon im Zeitpunkt der am 16. August 2006 verfügten Rentenzusprache – jenes Einkommen zu ver- stehen, welches die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht in- valid geworden wäre. Nach der Rechtsprechung ist entscheidend, was diese im massgebenden Zeitpunkt aufgrund ihrer beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Umstände nach dem Beweisgrad der überwiegenden

- 6 - Wahrscheinlichkeit verdient hätte. In der Regel ist am zuletzt erzielten, nö- tigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepasst- ten Lohn anzuknüpfen, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Wenn sich das Valideneinkommen aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse nicht hinreichend genau beziffern lässt, darf auf statistische Werte wie die LSE

zurückgegriffen werden, soweit dabei die für die Entlohnung im Einzelfall relevanten persönlichen und beruflichen Faktoren mitberücksichtigt werden. Insbesondere wenn die versicherte Person als Gesunde nicht mehr an der bisherigen Arbeitsstelle tätig wäre, ist das Valideneinkommen praxisgemäss mittels statistischer Werte zu bestimmen (vgl. statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 8C_345/2023 vom 4. Juli 2024 E. 5.1 mit Hinweisen). Den Akten ist zu entnehmen, dass das Restaurant des Sohnes der Beschwerdeführerin, bei welchem diese im Unfallzeitpunkt im Vollzeitpensum als Buffet-Dame gearbeitet hatte, im Jahr 2004 geschlossen werden musste und die Beschwerdeführerin ihre Stelle daher verlor und per 1. November 2004 arbeitslos wurde (VB 53 S. 5; 164 S. 4). In der rentenzusprechenden Verfügung vom 16. August 2006 setzte die Beschwerdegegnerin den Zeitpunkt des Rentenbeginns auf den 1. Juni 2005 fest, mithin auf einen Zeitpunkt nach Schliessung des fraglichen Restaurants. Aufgrund der – sich schon im Zeitpunkt der Rentenzusprache aus den Akten ergebenden – geschilderten Gegebenheiten steht fest, dass die Beschwerdeführerin am 1. Juni 2005 auch als Gesunde nicht mehr an der bisherigen Arbeitsstelle tätig gewesen wäre. Demnach war es zweifellos unrichtig, dass die Beschwerdegegnerin für die Bestimmung des Valideneinkommens per Juni 2005 auf den Lohn der Beschwerdeführerin bei ihrem ehemaligen Arbeitgeber abstellte (VB 85 S. 3). Richtigerweise hätte die Beschwerdegegnerin für die Bestimmung des Valideneinkommens die LSE-Tabelle heranziehen müssen (vgl. E. 3.2.2 erster Absatz). Gestützt auf den Medianlohn der LSE-Tabelle TA1 des Jahres 2004 des BfS, Anforderungsniveau 4, Ziff. 55: Gastgewerbe, Frauen, und unter Berücksichtigung der betriebsüblichen Arbeitszeit von 42.1 Stunden (vgl. die Tabelle Wöchentliche Arbeitszeit 1990-2023, Ziff. 55-56: Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie) sowie der Nominallohnentwicklung bis 2005 (vgl. die Tabelle Nominallohnindex Frauen, 2002-2010, Absatz G, H: Handel; Reparatur; Gastgewerbe) wäre das Valideneinkommen der Beschwerdeführerin auf Fr. 44'418.80 festzusetzen gewesen ($\text{Fr. } 3'466.00 \times 12 \times 117.4 / \times 42.1 /$). Da das Valideneinkommen damit 115.740 tiefer als das von der Beschwerdegegnerin berechnete Invalideneinkommen von Fr. 49'140.00 ist, wäre richtigerweise von einem Invaliditätsgrad von 0 % auszugehen und der Beschwerdeführerin dementsprechend keine Rente zuzusprechen gewesen. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Verfügung vom 16. August 2006 (jedenfalls) – entgegen den entsprechenden Ausführungen der Beschwerdeführerin (vgl. Beschwerde

- 7 - S. 17) und aus anderen Gründen, als dies die Beschwerdegegnerin annimmt (vgl. VB 195 S. 17 ff.) – insoweit als zweifellos unrichtig im wiedererwägungsrechtlichen Sinne, als der Beschwerdeführerin damit eine auf einem Invaliditätsgrad von 31 % basierende Rente zugesprochen wurde (vgl. VB 85 S. 3). Da es vorliegend um den weiteren Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Rente und damit eine periodische Dauerleistung geht, erscheint die Berichtigung der zweifellos unrichtigen Verfügung ohne Weiteres als von erheblicher Bedeutung (vgl. E. 2.3; BGE 119 V 475 E. 1c S. 480; Urteil des Bundesgerichts 8C_335/2022 vom 2. März 2023 E. 2.2). 3.2.3. Nach dem Gesagten war die Beschwerdegegnerin im Ergebnis jedenfalls befugt, auf ihre Verfügung vom 16. August 2006 zurückzukommen (vgl. E. 2.3. in fine). Der Rentenanspruch der Beschwerdeführerin ist demnach ex nunc et pro futuro frei zu prüfen (BGE 140 V 514 E. 5.2 S. 514; Urteil des Bundesgerichts 9C_169/2021 vom 16. Juni 2021 E. 2.1). Vor diesem Hintergrund kann offenbleiben, ob sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin unter Berücksichtigung der ausschliesslich unfallbedingten Beeinträchtigung seit der Rentenzusprache in revisionsrechtlich relevanter Weise verändert hat (vgl. E. 2.2). 4. Im

Einspracheentscheid vom 12. Februar 2024, in welchem die Beschwerdegegnerin davon ausging, dass die Beschwerdeführerin an keinen sich auf die Arbeitsfähigkeit (auch) in der angestammten Tätigkeit einschränkenden unfallbedingten Beschwerden mehr leide, stützte sie sich in medizinischer Hinsicht auf das SMAB-Gutachten von Dr. med. D._____, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates sowie für Chirurgie, vom 30. November 2022 (VB 176). Dieser stellte folgende unfallrelevanten Diagnosen (VB 176 S. 11): "Knöchern konsolidierte körpernahe Femurfraktur links nach DHS-Osteosynthese in anatomischer Stellung mit geringgradiger Bewegungseinschränkung für die Beugung des linken Hüftgelenks bei freier Rotation" Es bestehe kein Zweifel an der knöchernen Konsolidation der Fraktur des Hüftgelenks. Bei der klinischen Untersuchung habe sich lediglich noch eine geringe Einschränkung der Beugefähigkeit des linken Hüftgelenks bei freier Rotation gezeigt. Es bestehe eine lediglich geringe Muskelminderung des linken Ober- und Unterschenkels, deren Ursache auch die Sprunggelenksfraktur 2001 sein könnte. Ansonsten hätten sich bezüglich des linken Hüftgelenks resp. des linken Beines keine Auffälligkeiten und keine Hinweise für eine Einschränkung der Belastbarkeit und Benutzung des linken Beines gefunden. Die subjektiv beklagten und als sehr stark beschriebenen Beschwerden im Bereich des linken Hüftgelenks, welche die Beschwerdeführerin nach deren eigenen Angaben beim Laufen, Gehen, Stehen und Sitzen

- 8 - einschränkten, seien nicht nachvollziehbar. Die Untersuchungsbefunde des linken Hüftgelenks seien nahezu unauffällig, und die Beschwerdeführerin habe sich während der Untersuchung völlig unauffällig verhalten und habe während der gesamten Exploration ruhig und ohne Schmerzangabe sitzen können, die Positionswechsel ohne jegliche Auffälligkeiten vorgenommen und ein unauffälliges Gangbild gezeigt (VB 176 S. 12). Die durchgeführte Röntgenuntersuchung zeige einen sehr erfreulichen Zustand nach der Fraktur, die vollständig knöchern konsolidiert sei. Es bestehe weder eine Femurkopfnekrose noch eine posttraumatische Arthrose. Unter Berücksichtigung ausschliesslich der Unfallfolgen sei die Beschwerdeführerin (auch) in der angestammten Tätigkeit zu 100 % arbeitsfähig (VB 176 S. 14).

E. 5

Juni 2023 das AHV-Rentenalter bereits erreicht gehabt, weshalb die Beschwerdegegnerin die Rente nicht mehr hätte revidieren dürfen (Beschwerde S. 13). Ihr Gesundheitszustand habe sich seit der Rentenzusprache nicht verbessert; bei der gegenteiligen Einschätzung im SMAB-Gutachten vom 30. November 2022 handle es sich um eine andere Beurteilung eines unveränderten Gesundheitszustandes, welche keinen Revisionsgrund darstelle (Beschwerde S. 11). Da auch kein Wiedererwägungsgrund ausgewiesen sei, habe sie unverändert Anspruch auf eine auf einem Invaliditätsgrad von 31 % basierende Rente (Beschwerde S. 15 ff.). 1.2. Streitig und zu prüfen ist damit, ob die Beschwerdegegnerin die Rente der Beschwerdeführerin mit Einspracheentscheid vom 12. Februar 2024 (VB 195) zu Recht per 28. Februar 2023 aufgehoben hat. 2.

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin bringt im Wesentlichen vor, bei der Beurteilung des Gutachters Dr. med. D._____ handle es sich lediglich um eine andere Würdigung ihres unveränderten Gesundheitszustandes. Tatsächlich sei sie in ihrer Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit nach wie vor eingeschränkt (vgl. Beschwerde S. 10 ff.).

E. 5.2

Ob sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin tatsächlich verbessert hat und diese in der angestammten Tätigkeit als Buffet-Dame wieder zu 100 % arbeitsfähig ist, wie dies Dr. med. D. _____ annahm, kann, wie sich im Folgenden ergibt, offengelassen werden. Fest steht nämlich aufgrund der diesbezüglich übereinstimmenden Einschätzungen der Gutachter der Universitätsklinik B. _____ (vgl. VB 53 S. 12), der Gutachterin Dr. med. C. _____ (VB 138 S. 18) und von Dr. med. D. _____ (VB 176 S. 14) und unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin in einer angepassten Tätigkeit (unverändert) zu 100 % arbeitsfähig ist. Weiteren Arztberichten ist dazu nichts Gegenteiliges zu entnehmen (vgl. VB 142 S. 1; 168 S. 1 f.).

E. 6.1

In der Unfallversicherung gilt prinzipiell die in Art. 16 ATSG festgelegte Methode zur Bestimmung der Invalidität (UELI KIESER, Kommentar zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, 4. Aufl. 2020, N. 166 zu Art. 16 ATSG; vgl. jedoch Art. 18 Abs. 2 UVG). Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre

- 9 - (Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (BGE 130 V 343 E. 3.4 S. 348 f.; 128 V 29 E. 1 S. 30; 104 V 135 E. 2a und b S. 136 f.).

E. 6.2

Kann das tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen nicht oder nicht hinreichend genau bestimmt werden, zum Beispiel weil die von der versicherten Person bisher innegehabte Stelle aus betrieblichen Gründen gekündigt worden war oder bei einem Selbstständigerwerbenden etwa in den wenig repräsentativen ersten Jahren der Tätigkeit (Urteile des Bundesgerichts 8C_513/2014 vom 17. Dezember 2014 E. 6.5 f., 9C_148/2016 vom 2. November 2016 E. 2.1), so wird das Einkommen ohne Invalidität nach den Zentralwerten der Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik für eine Person bei gleicher Ausbildung und entsprechenden beruflichen Verhältnissen festgelegt. Da der Beschwerdeführerin das Arbeitsverhältnis, in welchem sie im Zeitpunkt des Unfalls stand, im Jahr 2004 aus betrieblichen Gründen gekündigt wurde (vgl. E. 3.2.2), ist das Valideneinkommen anhand der Tabellenlöhne der LSE zu bestimmen. Gestützt auf den Medianlohn der LSE-Tabelle TA1 des Jahres 2020 des BfS, Kompetenzniveau 1, Ziff. 55-56: Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie, Frauen, und unter Berücksichtigung der im Jahr 2023 betriebsüblichen Arbeitszeit von 42.3 Stunden (vgl. die Tabelle Wöchentliche Arbeitszeit 1990-2023, Ziff. 55-56: Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie) und der bis 2023 eingetretenen Nominallohnentwicklung (vgl. Tabelle T1.2.10 des BfS, Nominallohnindex, Frauen 2011-2023, Total) ist das Valideneinkommen der Beschwerdeführerin auf Fr. 51'796.60 festzusetzen (Fr. 3'957.00 x 12 x 42.3 / x 111.3 /). 40 107.9

E. 6.3

Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist nach der Rechtsprechung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der – kumulativ – besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn. Ist kein solches tatsächlich erzieltetes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung die LSE-Tabellenlöhne herangezogen werden (BGE 143 V 295 E. 2.2 S. 296 f.

- 10 - mit Hinweis unter anderem auf BGE 129 V 472 E. 4.2.1 S. 475; Urteile des Bundesgerichts 8C_315/2020 vom 24. September 2020 E. 3.2; 8C_545/2020 vom 4. November 2020 E. 5.1). Da die Beschwerdeführerin seit dem 1. November 2004 kein Erwerbseinkommen mehr erzielt (vgl. VB 164 S. 4) und mittlerweile pensioniert ist, ist auch für die Bestimmung des Invalideneinkommens auf die statistischen Werte abzustellen. Gestützt auf die Tabellenlöhne der LSE des Jahres 2020 des BfS, Tabelle TA1, Kompetenzniveau 1, Total, Frauen, und unter Berücksichtigung der betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit von 41.7 Stunden, der Nominallohnentwicklung bis 2023 (vgl. die Tabelle Nominallohnindex Frauen, 2011-2023, Total) sowie der 100%igen Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit ist das Invalideneinkommen auf Fr. 55'178.35 (Fr. 4'276.00 x 12 x 111.3/ x 41.7/) bzw. – wenn der Beschwerdeführerin davon noch ein leidensbedingter Abzug von 10 % gewährt würde – auf Fr. 49'660.50 festzusetzen.

E. 7

Selbst wenn demnach zugunsten der Beschwerdeführerin von einer Einschränkung der Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit und einer 100%igen Arbeitsfähigkeit lediglich noch in einer angepassten Tätigkeit ausgegangen würde, resultiert ausgehend von diesen Vergleichseinkommen keine bzw. eine Erwerbseinbusse von Fr. 2'136.10 (Fr. 51'796.60 - Fr. 49'660.50) und damit ein rentenausschliessender (vgl. Art. 18 Abs. 1 UVG) Invaliditätsgrad von höchstens 4 % (Fr. 2'136.10 x 100 / Fr. 51'796.60). Somit erweist sich die von der Beschwerdegegnerin verfügte Rentenaufhebung per 28. Februar 2023 im Ergebnis jedenfalls als rechtmässig.

E. 8.1

Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 8.2

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. fbis ATSG).

E. 8.3

Der Beschwerdeführerin steht nach dem Ausgang des Verfahrens (Art. 61 lit. g ATSG) und der Beschwerdegegnerin aufgrund ihrer Stellung als Sozialversicherungsträgerin (BGE 126 V 143 E. 4 S. 149 ff.) kein Anspruch auf Parteientschädigung zu.

- 11 - Das Versicherungsgericht erkennt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Das Verfahren ist kostenlos. 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom sieb- ten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweis- mittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Hän- den hat (Art. 42 BGG). Aarau, 3. Oktober 2024
Versicherungsgericht des Kantons Aargau 2. Kammer Die Präsidentin: Die
Gerichtsschreiberin i.V.: Peterhans Mary

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.